

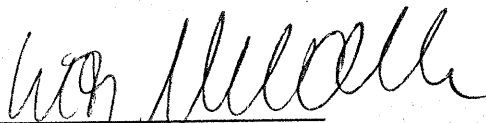
Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW zu den

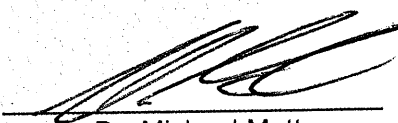
Teilnahmeentgelten und Dozentenonoraren in der städtischen Volkshochschule sowie der Musikschule im Kontext der Corona-Krise

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund des Anhaltens der coronabedingten Folgen auf den Betrieb bzw. die Schließung von VHS und Musikschule und der in der Vorlage ausführlich beschriebenen komplexen Gesamtlage wird **beschlossen, die Dozentenonorare in beiden Einrichtungen für die Zeit nach Ablauf der Osterferien im April und für den Mai im dargestellten Umfang weiter zu zahlen.**

Über die **Situation im Juni** soll rechtzeitig nach Auswertung der Lage und insbesondere der Rückläufe in der Musikschule hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Teilnehmenden bzw. deren Eltern hinsichtlich des Digitalangebotes sowie der Angebotsquote der Dozenten hinsichtlich von Digitalangeboten auf der Grundlage einer neuen Aufarbeitung des Themas entschieden werden.


Lutz Urbach
Bürgermeister


Dr. Michael Metten
Ratsmitglied

Sachdarstellung:

I. Volkshochschule

Aufgrund der Corona-Krise finden seit dem 14.03.2020 aufgrund landesweiter Vorgaben auch in Bergisch Gladbach keinerlei VHS-Veranstaltungen mehr statt, derzeit auch befristet auf den 19. April 2020.

Zwei Themenbereiche sind ähnlich der Situation in der hiesigen Musikschule vor allem tangiert: Entgelte und Honorare.

1. Entgelte der Teilnehmenden an VHS-Veranstaltungen

Die Rechtslage bei den Entgelten ist unstrittig. Gem. Nr. 7.2 der allgemeinen Geschäftsordnung der VHS muss das Entgelt, wenn eine Veranstaltung vorzeitig beendet werden muss, nur für die stattgefundenen Einheiten entrichtet werden. Dies entspricht inhaltlich auch dem Votum im Grundsatzschreiben des Dachverbandes der Musikschulen (VdM – siehe Anlage).

Die Entgelte für das Frühjahrssemester wurden zu einem großen Teil zum 15.03.2020 eingezogen. Diese Entgelte sind anteilig zu erstatten, sobald feststeht, ob die Kurse weitergeführt werden oder endgültig für das Frühjahrssemester ausfallen.

Wenn das Semester nach dem 19.04.2020 nicht wieder aufgegriffen wird, wird die VHS **ungefähr 190.000 € weniger an Entgelten** aufgrund nicht erteilten Unterrichts einnehmen. Hier ist nur eine qualifizierte Schätzung zugrunde gelegt, da keine genauen Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen genannt werden können, die noch nicht begonnen haben.

2. Honorarzahlungen an die VHS-Dozenten/-innen

Es ist vor allem im Hinblick auf die (Weiter-)Zahlung von Honoraren an Dozentinnen und Dozenten über den 19.04.2020 hinaus zeitnah eine Entscheidung notwendig.

Die Lehrkräfte erhalten pro Veranstaltung (Kurs, Vortrag, Seminar) einen Dozentenvertrag. Gemäß Punkt 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheiten vergütet; eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Honorare besteht somit nicht, da seit dem 14.03.2020 kein Unterricht (auch nicht digital) durchgeführt wird.

Die Spannweite der Abhängigkeit der Lehrkräfte von den Einkünften ist sehr groß. Einige unterrichten an mehreren Volkshochschulen und leben somit ausschließlich hiervon, andere wiederum halten einen einzigen Kurs als kleine Nebeneinnahme ab. Die VHS hat über den Umfang im Einzelfall und die sozialen Verhältnisse keine detaillierten Kenntnisse.

Das Frühjahrssemester hat am 03.02.2020 begonnen und damit auch ein Großteil der Veranstaltungen. Für die stattgefundenen Termine wird bzw. wurde das Honorar normal nach Vertrag ausgezahlt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung nach Abstimmung im SAE – Stab für außergewöhnliche Ereignisse - in der extremen Ausnahmesituation kurzfristig für den Zeitraum **bis zum 19.04.2020** die Weiterzahlung der Honorare beschlossen – für die VHS und auch die Musikschule. Hieraus ergibt sich für die VHS in Summe ein **Ausfallhonorar von 36.000 €**.

Es stellt sich nun dringlich die Frage, ob die per Honorarvertrag beschäftigten Lehrkräfte auch nach dem 19.04.2020 weiterhin Honorar erhalten sollen. In den Ferien sind keine Angebote und es fallen keine Honorare an.

Es würde sich hierbei um eine Leistung auf freiwilliger Basis handeln ohne rechtliche Verpflichtung.

Ein **Ersatz durch digitale Angebote** ist flächendeckend nicht möglich. Viele Dozentinnen und Dozenten halten Kontakt zu ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern über Telefonate, WhatsApp oder Videokonferenz. Vereinzelt werden auch YouTube-Videos u.a. von den Dozentinnen und Dozenten erstellt, die auf der Internetseite der VHS veröffentlicht werden. Zurzeit wird von der VHS versucht, diese Angebote auszuweiten. Es wurde auch die Erfahrung gemacht, dass Angebote von Online-Unterricht oder von Telefonkonferenzen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelehnt wurden, da sie nicht digital arbeiten möchten. Insbesondere die – gerade in der VHS vielen - älteren Teilnehmenden präferieren den Präsenzunterricht. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass ein digitales Angebot kein vollwertiger Ersatz für die ausfallenden Kurse ist und sich daher auch keine Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes ableiten lässt – so auch im Tenor der Verband der Musikschulen in seiner Stellungnahme.

Es soll bedacht werden, dass die Dozentinnen und Dozenten das „Gesicht“ der VHS bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind und die Bindung zur VHS nicht verloren gehen darf. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der VHS Lehrkräfte verloren gehen und damit eine tragende Säule der VHS- Struktur wegbrechen könnte. Die Reaktionen der Lehrenden auf die Weiterzahlung der Honorare bis zum 19.04. waren positiv. Eine Identifikation der Dozentinnen und Dozenten mit „ihrer“ VHS kann durch eine solidarische Fortführung eines „kommunalen Rettungsschirms“ verstärkt werden.

Aus Sicht der VHS gibt es folgende **Alternativen**:

1. Das **Honorar für alle geplanten Veranstaltungen des Frühjahrssemesters wird zu 100% ausgezahlt.**
Für Ausfallhonorare ab dem 20.04.2020 würde ein Betrag von ca. **113.000 €** fällig.

Diese Variante ist für die honorarmäßig gebundenen Lehrkräfte die umfänglichste Lösung. Hier würden alle geplanten und im VHS-Programm ausgewiesenen Veranstaltungen honoriert. Anzumerken ist hierbei, dass der auszahlende Gesamtbetrag die Honorarkosten eines „normalen“ Semesters um einiges übersteigen würde, da erfahrungsgemäß immer einige Veranstaltungen aufgrund mangelnder Nachfrage ausfallen. Bei Kursabsage bestünde dann auch kein Honoraranspruch für die Dozenten.

2. Das Honorar wird für **alle Veranstaltungen gezahlt, die bis zum 19.04.2020 bereits begonnen hatten.** Veranstaltungen mit einem geplanten Beginn nach dem 19.04.2020 werden nicht honoriert.
Es entstünde ein Ausfallhonorar von ca. **77.000 €.**

Bei dieser Variante erhielten die Lehrkräfte, deren Veranstaltungen bereits begonnen hatten und die damit auch unter normalen Bedingungen mit dem Honorar bis Ende des Semesters rechnen konnten und ggf. darauf vertraut und damit geplant haben, ihr vereinbartes Honorar.

Für Veranstaltungen mit Beginn nach dem 19.04.2020, die geplant und im VHS-Programm angeboten wurden, von deren tatsächliche Durchführung die Lehrkräfte aber nicht sicher ausgehen konnten, wird kein Honorar gezahlt.

3. Das Honorar wird **ab dem 20.04.2020 für alle geplanten Veranstaltungen mit Beginn bis 31.05.2020 gezahlt.**
Bei dieser Variante würde sich ein Ausfallhonorar in Höhe von ca. **96.000 €** ergeben. (= „Stufenmodell“, auch in anderen Stufen denkbar)

Diese Variante würde fast alle geplanten Veranstaltungen honorieren (mit der gleichen unter 1. genannten „Problematik“). Ausgenommen würden nur Veranstaltungen mit einem sehr späten Veranstaltungsbeginn. Hierunter fallen größtenteils die Veranstaltungen des sogenannten „Sommerprogramms“.

4. **Keine Honorarzahlung ab dem 20.04.2020, da eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung aufgrund fehlender Gegenleistung nicht besteht.**
Der unter 1. genannte Betrag i.H.v. 113.000 € könnte bei dieser Variante eingespart werden und somit den Aufwand reduzieren.

Bei allen Varianten ist das bereits gewährte Ausfallhonorar für den Zeitraum bis zum 19.04.2020 in Höhe von 36.000 € hinzuzurechnen.

Finanztechnisch betrachtet handelt es sich aber um keinen Mehraufwand, da die Dozenten-honorare ja kalkuliert waren und im Haushalt bereitstehen – sie würden aber „unverschuldet von VHS oder Dozent/-in“, ohne entsprechende Gegenleistung gezahlt, da die Veranstaltungen ja ausfallen (müssen).

Haushaltsrechtliche Belastungen ergeben sich hingegen für die VHS und somit den städtischen Etat durch den kalkulierten Ausfall der Entgelte, als Minderertrag von rd. 190.000 Euro, kalkuliert bis zu den Sommerferien.

Das durch den verminderten Ertrag von 190.000 € verschlechterte bilanzielle Ergebnis der VHS könnte jedoch ggf. je nach Votum abgemildert werden, indem auch der Aufwand (Honorarzah-lungen in Höhe der gewählten Alternative) verringert würde.

Beispielrechnung: Wenn gemäß Alternative 4 kein Honorar mehr ab dem 20.04. gezahlt würde, dann könnte die Verschlechterung des Ergebnisses auf 77.000 € reduziert werden (190.000 € Ertragsminderung abzgl. 113.000 € Minderaufwand /Honorare).

II. Haus der Musik | städtische Max-Bruch-Musikschule

Als Folge der Corona-Krise ist natürlich auch die städtische Max-Bruch-Musikschule von der landesweiten Schließung nahezu aller öffentlichen Einrichtungen betroffen. So findet seit dem 16.03.2020 kein regulärer Unterricht mehr statt, nicht im Hauptgebäude, den Zweigstellen oder in Kooperationseinrichtungen.

In zwei Themenbereichen ergibt sich wie bereits mehrfach angesprochen ein dringender Handlungsbedarf, weshalb schnelle Entscheidungen notwendig sind:

1. Bezahlung der Honorarlehrkräfte
2. Entgeltforderung gegenüber den Teilnehmern/-innen

1. Honorarzah-lungen an die Dozenten/-innen der Musikschule

45 Honorarlehrkräfte sind zurzeit an der Musikschule tätig. Die Honorarlehrkräfte sind hoch-qualifizierte MusikerInnen und PädagogInnen, die ihren Lebensunterhalt in der Regel (über-wiegend) aus ihrem Unterricht an unserer Musikschule, oft auch aus dem Unterricht an an-deren Musikschulen oder den Einnahmen aus Konzerten bestreiten. Die Bezahlung dieser Lehrkräfte ergibt sich aus der Anzahl der gegebenen Stunden und beträgt in der Summe ca. 12.000 € / Woche.

Die Verwaltung hat am 24.03.2020 kurzfristig aufgrund der Drucksituation beschlossen, zwecks Aufrechterhaltung der Strukturen und aus sozialen Aspekten die Honorarkräfte in vollem Umfang **bis zu den Osterferien (Zeitraum 16.03. bis 03.04.2020 = 3 Wochen)** voll-umfänglich weiter zu bezahlen. In den Ferien sind keine Angebote und es fallen keine Hono-rare an.

Das hatte u.a. folgenden Hintergrund: Sofort nach Verfügung der Schließung der Musik-schule haben sich Musikschulleitung und die Lehrkräfte verständigt, im Rahmen der Möglich-keiten ein Ersatzangebot für den ausfallenden Unterricht bereitzustellen, ähnlich wie es die Allgemeinbildenden Schulen auch zeitnah begonnen haben.

Für die Lehrkräfte bedeutete dies, Ideen für einen Online-Unterricht im instrumentalen Be-reich zu entwickeln. Unsere Musikschule steht mit dieser Thematik nicht alleine. Seit dem 16.03. wird dieses Thema in allen Musikschulen diskutiert und umgesetzt, unterstützt durch unsere Dachorganisation, dem Verband deutscher Musikschulen, VdM. Mittelweile gibt es zahlreiche Handlungsempfehlungen, Internet-Foren und Publikationen als Hilfestellung.

An der Musikschule kommen mittlerweile beispielsweise folgende Plattformen für die Kommunikation mit den SchülerInnen zum Einsatz: What's app, Skype, Facetime, Zoom. Es findet aber auch ein direkter pädagogischer Austausch statt über E-Mail, Versenden von Audio- und Film-Dateien, Telefonate.

Diese Unterrichtsformen werden sowohl von unseren festangestellten Kräften als auch von den freien Honorarlehrkräften in hohem Umfang angeboten, wobei sich diese Medien nicht in gleichem Maße für alle Instrumente eignen; Gitarrenunterricht ist beispielsweise besser zu vermitteln als Schlagzeugunterricht. Aber sogar die Kindergruppen werden versorgt, indem unsere Grundstufenkolleginnen regelmäßig Mitmach-Videos produzieren, die im Netz abrufbar sind. Selbst der Seniorenchor ist mittlerweile online aktiv.

Auch für die Honorarlehrkräfte sollte also grundsätzlich gelten, dass Unterricht in hohem Umfang weitergegeben und honoriert wird. Dort, wo es Schwierigkeiten gibt (wegen Gruppengröße, mangelndem Einverständnis der Eltern, Einbindung in Kooperationen u.ä.), sollte nach Ausweichlösungen gesucht werden wie Nachholen des Unterrichtes, Zahlung von Ausfallhonoraren, Kompromisslösungen mit Kooperationspartnern, Zahlungen für besondere Vorbereitungsarbeiten, da Online-Unterricht wesentlich zeitaufwändiger ist.

Ein – theoretisch denkbarer - Einsatz von Honorarlehrkräften in musikfremden städtischen Bereichen erscheint der Musikschule als nicht realisierbar, da keine Einsatzbereiche erkennbar sind, die freien Mitarbeitern zu übertragen wären und diese auch nicht angewiesen werden können. Das wäre höchstens eine Option für Teile der festangestellten Lehrkräfte; hier müsste dann der FB 1 eingebunden werden.

Für das Themenfeld der **Honorarzahlungen an die Dozenten** ergäben sich nach Aufruf der unterrichtsfreien Osterferien für die kommenden Monate folgende Bedarfe (Grundlage – wöchentlich 12.000 €):

- o April 2020: 22.000 €
 - o Mai 2020: 48.000 €
 - o Juni 2020: 48.000 €
- Gesamt: 118.000 €**

Es handelt sich hierbei um Dozenten honorare, die finanztechnisch nicht zusätzlich entstehen, sondern auch im Regelbetrieb anfallen würden. Es stehen aufgrund der Schließung „nur“ die entsprechenden Gegenleistungen nicht gegenüber bzw. diese werden in digitaler Angebotsform (teilweise) angeboten. Es wird voraussichtlich jedoch eine Deckungslücke wegen entgangener – ggf. anteiliger - Teilnehmerentgelte entstehen.

Neben einer Weiterzahlung der gesamten Honorare – auf freiwilliger Basis – bestünde ggf. die Möglichkeit, nur die Honorare weiterzuzahlen, denen auch korrespondierend Entgeltzahlungen der Eltern bzw. Teilnehmenden gegenüberstehen, wobei der Anteil der Entgeltzahlungen derzeit nicht konkret beziffert werden kann und auf dem „Wohlwollen“ der Zahlenden zum „Surrogat des Digitalangebotes“ basiert. Nach momentaner Einschätzung der Musikschule wird von 50-70 % Fortzahlungen ausgegangen.

2. Entgelte der Teilnehmenden an Musikschulveranstaltungen

Der Einzug der Musikschule für die Teilnahmeentgelte erfolgt jeweils zum 15. eines Monats und beträgt mtl. **mindestens 80.000 €**. Für den März 2020 ist regulär abgebucht worden, seit dem 16.03. ist - wie schon dargelegt - in vielen Fällen Online-Unterricht erteilt worden.

Hinsichtlich der Teilnahmeentgelte stellt sich nun die Frage, ob dieser Unterricht aus vertraglicher Sicht ein vollwertiger Ersatz ist. Die Rechtsprechung sieht dies eher nicht als gegeben

und postuliert tendenziell einen grundsätzlichen Erstattungsanspruch (siehe Anlage: Ausführungen von RA Markus Hannen, Schreiben des VdM).

Die Musikschule hat bisher aber sehr viele positive Rückmeldungen aus der Elternschaft erhalten im Tenor, die Kinder bekommen ein musikalisches Angebot nach Hause übermittelt, welches hilft, den schulfreien Alltag zu strukturieren und die Beziehung zum Instrument und zur Lehrkraft aufrecht zu halten.

Eine monetäre Aussage bezogen auf die weiter gezahlten Teilnahmeentgelte über den Zusppruch der Elternhäuser kann die Musikschule noch nicht geben; seitens der Musikschule wird momentan versucht, dies über eine Abfrage zu ermitteln. Eine notwendige datenschutzrechtliche Genehmigung der digitalen Angebote aber ist von vielen Elternhäusern eingegangen.

Bisher ist den Eltern vermittelt worden, dass ein finaler Entschluss zu den Entgelten noch nicht vorliegt. Eine Entscheidung dazu wird aber dringlich, insbesondere bei einer weiteren Schließung der Musikschule über den 19. April 2020 hinaus, wenn der nächste Entgelteinzug fällig wird. Dieser soll zwischen dem 15. und 20.4. für den Monat April erfolgen.

Hierzu unterbreitet die Musikschule den Vorschlag: Die Entgelte sollen - weiter - eingezogen und die Eltern gleichzeitig schriftlich informiert werden, dass der Lastschrifteinzug vorbehaltlich eines Widerspruchs erfolgt. Es soll ein Recht auf Widerspruch bestehen, wenn der angebotene Online-Unterricht für die Monate März und April, ggf. auch länger, nicht zufriedenstellend verlaufen ist oder gar nicht stattgefunden hat. Der Widerspruch kann formlos eingereicht werden.

Im **Extremfall** würden - analog der VHS - alle Entgelte entfallen bzw. müssten zurück erstattet werden = **280.000 €**

Hierzu eine Beispielberechnung zu den entstehenden Ausfällen:

Vorausgesetzt, es würden 70% der Eltern diesen digitalen Unterricht als „vollwertig“ akzeptieren, würden für 2 Märzwochen 30 % = 12.000 € sowie für den April 30 % von 80.000 € = 24.000 € an Entgelten wegfallen; also in Summe 36.000 €. Für eventuelle weitere Monate jeweils 24.000 €.

3. Zusammenfassung für Musikschule

Zwecks beabsichtigtem und nötigem Erhalt der Strukturen der Musikschule auch für die Zukunft, der weiteren Kooperation mit den oft langjährigen Dozenten, einer möglichst einheitlichen Behandlung zwischen Hauptamtlichen sowie den DozentInnen (Verhältnis gem. strategischer Ausrichtung = 70:30 %) sowie aus sozialen Aspekten („kommunaler Lastenausgleich“) schlägt die Musikschule vor,

1. die Honorarlehrkräfte - analog den hauptamtlichen Kräften - weiter zu bezahlen (Kosten rd. 12.000 € / Woche)

April 2020:	max. 22.000 €		ggf. abzgl. 10% =	rd. 20.000 €
Mai 2020:	max. 48.000 €		ggf. abzgl. 10% =	rd. 43.000 €
Juni 2020:	max. <u>48.000 €</u>		ggf. abzgl. 10% =	rd. <u>43.000 €</u>
gesamt:	max. 118.000 €		ggf. abzgl. 10% =	rd. <u>106.000 €</u>

Seitens der Musikschule wird versucht und aktiv angestrebt, möglichst viele Honorarlehrkräfte sinnvoll einzubinden und durch diese möglichst viel Online-Angebot anzubieten. Wo dies überhaupt nicht möglich ist, keine Ersatzlösungen (u.a. Verschieben

des Unterrichtes) und keine weiteren Tätigkeiten wie Vorbereitungszeiten zu berechnen sind, sollen keine Honorare mehr gezahlt werden. Diesen Bereich schätzt die Musikschule auf 10%.

2. die **Teilnehmerentgelte** wie beschrieben unter Vorbehalt einzuziehen:

Bei einer grob geschätzten 70%-igen Zustimmung der Eltern zum Digitalangebot, würden sich je nach Krisendauer **Ertragsminderungen** durch zurückgeforderte Entgelte in folgender Höhe ergeben (Basis: mtl. 80.000 €):

<u>für Zeitraum</u>	<u>bei voller Rückforderung</u>	<u>bei 30%-Rückforderung</u>
März + April:	120.000 €	36.000 €
März bis Mai	200.000 €	60.000 €
März bis Juni	280.000 €	84.000 €

Unter Berücksichtigung einer derzeit erwarteten Rückforderung der Entgelte im Zeitraum März bis Juni von 30% und einer Minderung der Zahlung von Honoraren im Zeitraum April bis Juni von 10% entstünde im **angenommenen Idealfall** ein Defizit von 84.000 € Minderung der Entgelte abzgl. 12.000 € Minderung der Honorare

= 72.000 € Gesamtnegativsaldo der Musikschule für März bis Juni 2020.

Im **schlechtesten Szenario** wären die Entgelte in voller Höhe als **Minderertrag von rd. 280.000 €** an die Teilnehmenden zu erstatten und bei **Weiterzahlung der Dozentenhonore fielen 118.000 Euro an** (unverschuldet von Musikschule oder Dozent - aber freiwillige Zahlung ohne erbrachte bzw. seitens der Teilnehmenden akzeptierten Gegenleistung unter Außerachtlassung der teilweise erbrachten digitalen Angebote), die haushaltsmäßig bereitstehen.

Diese Werte beruhen auf Schätzungen bzw. einer Datenerhebung der Musikschule zum laufenden Unterricht.

Die Alternative zu diesem Vorgehen wäre ggf. eine Einstellung der Aktivitäten der Musikschule während der Corona-Krise mit den Folgen:

Festangestellte Lehrkräfte und Honorarlehrkräfte wären nicht beschäftigt (bei Festangestellten Kurzarbeit?). Eine sinnvolle Beschäftigung könnte nicht ausgeübt werden. Die Kinder wären einer weiteren Beschäftigung im häuslichen Umfeld beraubt.

Die Honorarlehrkräfte gerieten in eine prekäre Situation (evtl. Inanspruchnahme des Hilfsfonds Land/Bund?) sowie großer Imageschaden für die Musikschule, da der Online- (Ersatz-) Unterricht in großem Maße angenommen wird und bundesweit als wirkungsvolle Maßnahme in dieser Krise bewertet wird.

[Anlage: Stellungnahme RA Hannen, VdM]

III. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt bezogen auf dringlich anstehende Entscheidungen in der kommunalen Praxis:

„Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

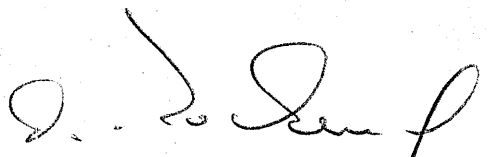
Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem ausführlich beschriebenen Sachverhalt; es muss dringend für beide Einrichtungen über die (Weiter-)Zahlung von Honoraren an die Dozentinnen und Dozenten über den 19.04.2020 hinaus entschieden werden.

Nach einer Empfehlung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Bergisch Gladbach sollen bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden. Der Ältestenrat des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hat sich dieser Empfehlung zunächst bis zum 05.05.2020 mit der Option der Verlängerung angeschlossen. Die planmäßigen Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt wurden daraufhin durch die jeweiligen Gremienvorsitzenden abgesagt.

Es besteht damit Einvernehmen, dass eine Einberufung des Rates und seiner Gremien - und somit auch des Haupt- und Finanzausschusses - bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist.

Die Dringlichkeitsentscheidung soll entsprechend der in der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2020 abgestimmten Verfahrensweise wegen der der Thematik innewohnenden politischen Bedeutung oder ggf. zu erwartender politischer Kontroverse nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden getroffen werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem ABKSS, dem HFA und dem Rat in den nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen.



Dettlef Rockenberg
Leiter Fachbereich 4



Lutz Urbach
Bürgermeister

Häufig gestellte Fragen rund um Unterrichtsgebühren / Unterrichtsentgelte / Online-Unterricht

(erstellt auf der Basis von Ausführungen von RA Markus Hammen)

1. **Müssen Unterrichtsgebühren/-entgelte wegen der Corona-Krise zurückgezahlt werden oder gelten hier nach wie vor die Regelungen der Gebühren-/Entgeltordnung bzw. Schulordnung? Haben die Schulordnungen bzw. Gebührenerordnungen in der Corona-Krise weiterhin Gültigkeit oder gelten andere Regelungen?**

Auch im Fall der Corona-Pandemie gelten die Regelungen der bestehenden Vertragsverhältnisse. Sofern in den Schulordnungen bzw. Gebühren-/Entgeltordnungen eine Regelung für den Fall höherer Gewalt enthalten ist, geht sie allen anderen vertraglichen Regelungen vor. Aus einer solchen Klausel zur höheren Gewalt müsste sich ergeben, was zwischen den Vertragsparteien gelten soll, wenn aufgrund einer behördlich verfügten Schulschließung die wechselseitigen Leistungen nicht erbracht und abgefragt werden können. Weder von Seiten des Schülers/der Schülerin kann derzeit der Unterricht abgefragt werden, noch kann von Seiten der Schule der Unterricht wie gewohnt angeboten werden.

Eine solche Klausel ist aber in bestehenden Verträgen bzw. Entgelt-/Gebührenerordnungen derzeit kaum vorhanden. Die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragsparteien werden deshalb in der Regel nicht aufgrund der Corona-Pandemie suspendiert.

Ansonsten in den Schulordnungen bzw. Gebühren-/Entgeltordnungen vorhandene Regelungen für Leistungshindernisse der Gewährung des Unterrichts können nicht gegen ihren Wortlaut ausgelegt werden. Eine Klausel, die z.B. nur bei von der Musikschule zu vertretenden Leistungshindernissen eingreifen soll, kann nicht auf den vorliegenden Fall der behördlich angeordneten Schulschließung angewendet werden, da dann eine Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut der Klausel vorgenommen würde.

Es ist davon auszugehen, dass durch eine Regelung in den Gebühren-/Entgelt- oder Schulordnungen nicht die Verpflichtung zur Rückzahlung der Schulgelder für den vom Unterrichtsausfall betroffenen Zeitraum verhindert werden kann.

Es könnte versucht werden, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, dass der ausgefallene Unterricht in den unterrichtsfreien Zeiten der Schulferien nachgeholt wird. Dies erfordert aber natürlich die Bereitschaft der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer bzw. der Honorarkräfte, was im Fall der Arbeitnehmer zusätzliche Lohnkosten verursachen würde.

Es gilt auch für ausgefallenen Unterricht in Musikschulen der Grundsatz aller wechselseitigen Verbraucherverträge, dass, wenn die Leistung von dem Vertragspartner (wegen einer Schließung) nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, der Schüler oder die Schülerin auch für diesen Zeitraum nicht mehr bezahlen muss. Wo keine Leistung erbracht wird, muss auch die Gegenleistung nicht erbracht werden.

2. **Können Eltern bzw. Zahlungspflichtige vorzeitig den Unterrichtsvertrag vor der normalen Vertragslaufzeit (z.B. Schuljahresende siehe Schulordnung) mit Verweis auf die Corona-Epidemie kündigen?**

Sicherlich wird bei der derzeitigen Corona-Pandemie auch von einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgegangen werden können, da beide Vertragsparteien – Schüler und Eltern sowie Musikschule – diesen Fall der Schulschließung bei Abschluss des Vertrages nicht geregelt haben und nicht vorhersehen konnten. Insoweit stellt sich dann auch die Frage, ob bei wechselseitiger Unmöglichkeit der Leistungserbringung ein Recht zur Kündigung des Vertrages für die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler besteht.

Nach § 313 Abs. 1 BGB gilt, dass die Vertragsparteien zunächst gehalten sind, eine Anpassung an die geänderte Geschäftsgrundlage zu vereinbaren; sollte eine Anpassung des Vertrages aber nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar sein, so kann nach § 313 Abs. 3 S. 1 BGB der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. Nach § 313 Abs. 3 S. 2 BGB tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes für Dauerschuldverhältnisse, wie für einen Unterrichtsvertrag, das Recht zur Kündigung.

Die Frage der Zumutbarkeit, die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern am Vertrag festzuhalten, richtet sich sicherlich nach der Dauer der behördlichen Anordnung der Schulschließungsmaßnahme. Derzeit ist eine Schulschließung bis zu den Osterferien oder bis nach den Osterferien zu erwarten, ob darüber hinaus für eine weitere Dauer mit einer Schließungsanordnung zu rechnen ist, ist ungewiss. Wenn aber die Möglichkeit der Leistungserbringung für die Musikschule nicht absehbar ist, sinkt die Schwelle der Zumutbarkeit für das Festhalten am Unterrichtsvertrag. Die Gefahr, dass eine Kündigung des Unterrichtsvertrages berechtigt ist, ist deshalb sehr groß.

Die Zumutbarkeit ist sicherlich auch nicht mehr gegeben, wenn die Musikschule nicht das für die Schülerinnen und Schüler kostenlose Nachholen des Unterrichtes in Aussicht stellen kann und zum jetzigen Zeitpunkt in Aussicht stellen sollte. Etwas anderes gilt für das jetzt zu machende Angebot eines Unterrichts über moderne digitale Medien nur, wenn Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der volljährigen SchülerInnen vorliegt.

3. **Kann man Gebührenerfälle, die durch die Verordnung zur Schließung durch das Land entstanden sind, geltend machen? Und wenn ja, wo?**

Die jeweiligen Landesregierungen informieren über Entschädigungsansprüche nur in bestimmten Fällen. So sind bisher in den Ländern die zuständigen Stellen für Entschädigungen bei Verdienstauffällen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dann zuständig, wenn diese Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes sind. Die von Bund, Land oder der zuständigen Behörde auf Ebene einer Bezirksvertretung zwangsweise angeordneten oder freiwillig beschlossene Betriebschließungen sind jedoch keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. IfSG. Hierzu zählen die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller

Art und die Anordnung von Betriebsschließungen. Diese Maßnahmen stellen keine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot dar.

Die Schließungs-Erlasse der jeweiligen Landesregierung fallen somit nicht unter die Maßnahmen, nach denen Hilfsangebotsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Anspruch genommen werden können. Über weitere Hilfsangebote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informieren die jeweiligen Wirtschaftsministerien des betreffenden Landes.

Für die konkreten Entschädigungsleistungen ist das jeweilige Land zuständig – derzeit liegen Länder in unterschiedlichem Maße Hilfsprogramme auf. In NRW erfolgt dies derzeit z.B. mit einem Volumen von 25 Mrd. EURO; es sollen Kultur- und Bildungseinrichtungen (vorwiegend privatrechtlich getragene Einrichtungen und Selbstständige) mit von diesem Hilfsprogramm erfasst werden. Kommunale Einrichtungen verbleiben nach derzeitigem Stand beim Träger. In zahlreichen Ländern sind vergleichbare Programme an den Start gegangen. Der VdM und die Landesverbände informieren die VdM-Mitglieder über die Fundstellen der jeweiligen Landesprogramme.

4. Ist der Online-Unterricht ein adäquater Ersatz für den „normalen“ Musikschulunterricht? (Auch wenn z.B. in der Schulordnung, im Unterrichtsvertrag, in den AGBs etc. nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass Musikschulunterricht Präsenzunterricht heißt?) Kann man die üblichen Gebühren dafür verlangen?

Grundsätzlich ist auch hier die jeweilige Schul- und Gebühren-/Entgeltordnung daraufhin zu prüfen. Gebührenrelevante Online-Unterrichtsangebote sind auf Basis von Vereinbarungstatbeständen mit ein Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtssicher. Einwilligungserklärungen der Eltern sind ein Weg, ein anderer die Vertragsergänzung (zeitaufwändiger). Ohne eine vertragliche Regelung, dass Online-Unterricht gegeben werden kann, oder eine ergänzende Änderung des Vertrages (ggfs. nur durch in Textform per E-Mail gegebene Einverständniserklärung des Schülers/der Schülerin oder der Eltern) ist der Online-Unterricht aus juristischer Sicht kein gleichwertiges Surrogat zum normalen Musikschulunterricht. Hier gilt es aber sicher im o.g. Sinne zu unterscheiden, ob es sich um kurzfristige Überbrückungsangebote bis zu den Osterferien handelt oder sich auf einen Zeitraum auch nach den Osterferien erstreckt.

In den Verträgen zwischen Schule und Eltern bzw. Schülern sollte vorsorglich in Zukunft für den Fall, dass die Unterrichtsverteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu sechs Wochen) mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiges Surrogat vereinbart werden.

5. Muss man die Unterrichtsgebühren/-entgelte trotz der Onlineangebote, die meine Musikschule gemacht hat, zurückzahlen, wenn Zahlungspflichtige darauf bestehen?

Wenn keine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Zahlungspflichtigen vorliegt – ja.

Spezialfall: wenn ein Volljähriger ein online-Angebot durch eigenen digitalen Zugang nutzt, kann ggfs. auch ohne schriftliche Einwilligung ein faktischer, konkudenter Einwilligungstatbestand vorliegen (dies müsste aber derzeit noch geklärt werden).

6. Kann man sich auf „höhere Gewalt“ berufen, um Ansprüche/Aufforderungen auf Erstattung von Unterrichtsgebühren/-entgelten abzuwehren, weil die behördlich angeordnete vorübergehende Einstellung des Unterrichtsbetriebes mit „höherer Gewalt“ gleichzusetzen ist?

Dem Grunde nach derzeit nicht – das Betriebsrisiko verbleibt auch im vorliegenden Fall grundsätzlich beim Betreiber der jeweiligen Einrichtung. Ansonsten ist die Frage auch unter Nr. 1 beantwortet.

7. Spielt es für die Frage, ob Erstattungen für ausgefallenen (Präsenz-)Unterricht zu erfolgen haben, einen Unterschied, ob es sich um „Unterrichtsgebühren“ (öffentlich-rechtlich) oder „Unterrichtsentgelte“ (privat-rechtlich) handelt?

Nein. Es handelt sich in beiden Fällen grundsätzlich um einen Leistungsaustausch, egal ob er aus privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verfasstheit heraus entsteht.

8. Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei digitalem Unterricht per Skype o.ä. zu beachten?

Wenn Daten aus dem Unterricht die (musikschulische Infrastruktur verlassen und von externen Dienstleistern verarbeitet werden, d. h. wenn personenbezogene Daten von einem Drittunternehmen im Auftrag für die Schule verarbeitet werden (Auftragsdatenverarbeitung) entstehen zwangsläufig besondere datenschutzrechtliche Probleme. Auch bei digitalen Unterrichtsformen werden deshalb für die EDV-basierten Unterrichts-Programme der Musikschule personenbezogene Daten verarbeitet.

Es ist zu prüfen, ob das Angebot des Dienstleisters datenschutzkonform ist. Zu klärende Fragen hierbei sind:

1. Welche Daten werden erhoben, d. h. Gegenstand und Umfang der Datenerhebung?
2. In welchem Land stehen die Server?
3. Wann werden die Daten gelöscht?
4. Kann sichergestellt werden, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden? (d. h. die Musikschule muss sich das Weisungsrecht im Umgang mit den personenbezogenen Daten vorbehalten können)
5. Kann sichergestellt werden, dass die Daten nicht für Werbezwecke ausgewertet werden?
6. Werden Persönlichkeitsrechte sowie Bildrechte gewahrt?

Die Musikschule schließt mit dem Anbieter einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), in welchem Antworten auf die oben genannten Fragen entsprechend den Anforderungen in § 28

DSGVO gegeben werden. Auftraggeberin ist die Musikschule bzw. die Schulleitung, die weiterhin die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt und gegenüber den Betroffenen auskunftspflichtig ist. In verschiedenen Kultusministerien der Länder wird empfohlen, ausschließlich mit Dienstleistern zusammenzuarbeiten, die ihren Sitz im Geltungsbereich der DSGVO – also innerhalb der EU – haben. Dabei ist auch auf Unterauftragnehmer zu achten.

Im Vertrag sollte sich die Musikschule schriftlich zusichern zu lassen, dass keine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU erfolgt und auch keine Daten an Stellen außerhalb der EU (auch nicht an staatliche Stellen, Behörden) übermittelt werden und das genutzte Angebot DSGVO-konform ist.

Nicht gestattet ist aus den Bestimmungen der DSGVO heraus daher die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen der großen amerikanischen Anbieter wie Apple, Microsoft oder Google.

Die einzelne Lehrkraft muss sich den Einsatz seiner privaten Geräte für dienstliche Zwecke durch die Schulleitung genehmigen lassen, sobald zur Erfüllung schulischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet werden. Einfacher ist es, wenn ausschließlich mit schulischen Geräten oder mit Leihgeräten gearbeitet wird, die nach Gebrauch durch den einzelnen Schüler wieder komplett auf den Datenstand null zurückgesetzt werden können. Es gilt der Grundsatz, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Schule immer die Kontrolle über den Datenfluss behalten muss. Es muss nachvollziehbar sein, wo Daten verarbeiten und von wem sie eingesehen werden. Es muss außerdem gewährleistet werden, dass die Daten, sobald das Recht zur Speicherung erlischt oder die Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht, die Daten fristgerecht gelöscht werden.

Auch die Honorarkräfte unterliegen im Verhältnis zur Musikschule und zu den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern dem Datenschutz. Die vorgenannten Erfordernisse des Datenschutzes sind daher auch von den Honorarkräften zu gewährleisten.

9. Reicht zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses bei Einwilligungserklärung in Textform eine E-Mail aus?

Die Kommunikation per E-Mail ist aus dem modernen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Nach § 127 Abs. 2 BGB genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille der Vertragsparteien anzunehmen ist, des Weiteren bei einem Vertrag immer der Briefwechsel. Dazu reicht eine E-Mail aus. In der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte wurde übereinstimmend festgestellt, dass ein per E-Mail geschlossener Vergleich wirksam ist, auch wenn in dem geschlossenen (Werk-/Dienstleistungs-)Vertrag vereinbart wurde, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die telekommunikative Übermittlung von wechselseitigen Willenserklärungen per E-Mail gem. § 127 Abs. 2 BGB ausreichend ist, um die sogenannte gewillkürte (zwischen den Parteien vereinbarte) Schriftform zu wahren.

Wenn die Einwilligung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler dazu, dass ein Unterricht per Internet/Skype ein gleichwertiges Surrogat zu der ursprünglich vereinbarten Unterrichtsform darstellt, auf Anfrage der Musikschule per E-Mail mit einer entsprechenden E-Mail beantwortet wird, ist nach Ansicht von RA Hannen daher die Erfordernis der Schriftform nach § 127 Abs. 2 BGB eingehalten. Wenn sich, nach erteiltem Unterricht per Internet, der andere Vertragspartei dann nicht an seine Einwilligungserklärung per E-Mail halten will und zusätzlich den ursprünglich vertraglich vereinbarten Unterricht fordert oder aber Rückzahlung des hierfür vereinbarten Entgeltes, so wurde diese Vertragspartei sich treuwidrig verhalten, sodass dies mit der Einwendung, die Einwilligung entspreche nicht der vertraglich vereinbarten Form, rechtlich ausgeschlossen ist.